

## Rechtsreport

## Coronaimpfung und Schmerzensgeld

Eine Impfung, die keine weitergehenden Nebenwirkungen verursacht hat, führt zu keinem Schmerzensgeldanspruch. Das hat das Landgericht (LG) Ravensburg entschieden.

Der Kläger, der der Coronaimpfung kritisch gegenüberstand, macht als Alleinerbe seines Vaters Schmerzensgeldansprüche geltend mit der Behauptung, sein Vater sei vor den Coronaimpfungen nicht ausreichend von dem Arzt aufgeklärt worden. Bei der Injektionsnadel handelt es sich nach seiner Auffassung um ein gefährliches Werkzeug.

Nach Meinung des LG stelle das Einführen einer Injektionsnadel in den Körper des Patienten und das Einbringen eines körperfremden Stoffes mittels Injektionsnadel für sich genommen tatbestandlich eine Körperverletzung dar. Gerechtfertigt sei ein solcher Eingriff grundsätzlich nur infolge einer Einwilligung des Patienten; diese wiederum setze für ihre Wirksamkeit eine ausreichende Aufklärung voraus. Zu der zwischen den

Parteien streitigen Frage, ob im Falle des Vaters des Klägers eine den gesetzlichen Vorgaben genügende Aufklärung erfolgte und die erklärte Einwilligung dementsprechend wirksam ist (vgl. näher §§ 630 d und 630 e BGB), bedürfe es jedoch keiner näheren Erörterung. Denn selbst im Falle einer nicht wirksamen Einwilligung des Vaters liegen die Voraussetzungen für das Entstehen eines Schmerzensgeldanspruchs nicht vor.

Der Anspruch auf Schmerzensgeld sei ein (Schadensersatz-)Anspruch eigener Art mit doppelter Funktion: Er soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten Genußtaugung schuldet.

In Anwendung dieser Grundsätze hat die Rechtsprechung einen Schmerzensgeldanspruch bei einer (behandlungsfehlerhaften)

Injektion verneint, die keine weitergehenden Schäden hervorgerufen hat, sondern lediglich einen „gewissen Reizzustand“. Der Kläger trägt nichts dazu vor, dass sein Vater infolge der Impfungen in irgendeiner Weise beeinträchtigt gewesen sei; nicht einmal zu Schwellungen und Spannungen, wie sie nach einer Injektion nicht selten für zumindest ein oder zwei Tage im Bereich der Injektionsstelle auftreten, ist der Klage etwas zu entnehmen. Allein das Einstechen der Nadel und das Einbringen des Impfstoffs bewirken aber keinen immateriellen Schaden. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen seien nach Art und Intensität so gering, dass sie das Wohlergehen des Patienten oder der Patientin über den Augenblick hinaus nicht nachhaltig stören. Vielmehr seien diese als Bagatelle anzusehen, welche keinen Schmerzensgeldanspruch begründen.

LG Ravensburg, Urteil vom 16. März 2023, Az.: 3 O 1/23 *RAin Barbara Berner*

## GOÄ-Ratgeber

## Richtigstellung zu dermatologischen Lasertherapien

Zur Abrechnung einer Excimer-Lasertherapie von Hauterkrankungen wurde im GOÄ-Ratgeber vom 17. März 2023 eine Abrechnung analog Nr. 2440 GOÄ „Operative Entfernung eines Naevus flammeus, je Sitzung“ empfohlen und darauf hingewiesen, dass eine Abrechnungsbeschränkung pro Behandlungsfall bei der Excimer-Lasertherapie nicht sachgerecht ist (Dtsch Arztebl 2023; 120 [11]: A-490/B-422).

Zum Vergleich wurde die Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer aus dem Jahr 2002 zur dermatologischen Lasertherapie in gekürzter Form angeführt, dabei aber leider fälschlicherweise so wiedergegeben, als ob eine Lasertherapie aktinischer Präkanzerosen darüber nicht abgerechnet werden könne. Das Gegenteil ist richtig: Auch die Laserbehandlung aktinischer Präkanzerosen kann gemäß den Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer zur dermatologischen Lasertherapie aus dem Jahr 2002 abgerechnet werden. Zur Erläuterung sei auf den GOÄ-Ratgeber „Zur Laserbehandlung aktinischer Keratosen“ vom 18.

April 2018 verwiesen (Dtsch Arztebl 2018; 115 [16]: A-776/B-662/C-662).

Die Abrechnungsempfehlung zur Excimer-Lasertherapie von Hauterkrankungen bleibt von dem Kürzungsfehler unberührt. Die auf der Internetseite des *Deutschen Ärzteblatts* abrufbare elektronische Fassung des GOÄ-Ratgebers wurde bereits korrigiert.

Die Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer zur dermatologischen Lasertherapie vom 18. Januar 2002 (Dtsch Arztebl 2002; 99 [3]: A-144/B-120/C-116) sei hier nochmals wiedergegeben:

*Laserbehandlung von Besenreiservarizen, Teleangiectasien, Warzen u. a. Hautveränderungen, ausgenommen melanozytäre Naevi, sowie aktinischer Präkanzerosen, einschließlich Laser-Epilation,*

- mit einer Ausdehnung bis zu 7 cm<sup>2</sup> Körperoberfläche, analog Nr. 2440 GOÄ (800 Punkte), bis zu dreimal im Behandlungsfall, im Falle der Behandlung von Besenreiservarizen mit einer Laser-Impulsrate von bis zu 50 Impulsen pro Sitzung.

- mit einer Ausdehnung von 7 bis 21 cm<sup>2</sup> Körperoberfläche, analog Nr. 2885 GOÄ (1100 Punkte), bis zu dreimal im Behandlungsfall, im Falle der Behandlung von Besenreiservarizen mit einer Laser-Impulsrate von 51 bis 100 Impulsen pro Sitzung.

- mit einer Ausdehnung von mehr als 21 cm<sup>2</sup> Körperoberfläche, analog Nr. 2886 GOÄ (2770 Punkte), bis zu dreimal im Behandlungsfall, im Falle der Behandlung von Besenreiservarizen mit einer Laser-Impulsrate von mehr als 100 Impulsen pro Sitzung.

*Bei Anwendung eines gepulsten Farbstofflasers ist der Ersatz der Auslagen des pro Patient verbrauchten Farbstoffs nach § 10 GOÄ möglich. Eine metrische und fotografische Dokumentation der zu behandelnden Hautläsion vor und nach Abschluss einer dermatologischen Lasertherapie wird empfohlen.*

*Melanozytäre Naevi sind ausdrücklich von der Laserbehandlung ausgenommen. Bei der Laserbehandlung von Besenreiservarizen ist die jeweils vorgeschriebene Mindest-Impulszahl pro Sitzung zu beachten.*

*Dr. med. Hermann Wetzel, M. Sc.*